

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DES KREISES STORMARN

HAUSHALTSSATZUNG DES KREISES STORMARN FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2022

Aufgrund des § 57 der Kreisordnung in Verbindung mit den §§77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Kreistages vom 17. Dezember 2021 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr **2022** wird

1. im Ergebnisplan mit		
einem Gesamtbetrag der Erträge ¹ auf	434.884.478,71	EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen ¹ auf	445.507.706,23	EUR
einem Jahresfehlbetrag von	10.623.227,52	EUR

und

2. im Finanzplan mit		
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	431.306.479,00	EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	430.379.741,31	EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investi- tionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	7.229.950,00	EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investi- tionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	28.005.350,00	EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und In- vestitionsförderungsmaßnahmen auf	0,00	EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigun- gen auf	32.265.000,00	EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	20.452.000,00	EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	754,96	Stellen

§ 3

Der Umlagesatz für die **Kreisumlage** wird festgesetzt auf **28,00** v. H.

¹ Ohne interne Leistungsbeziehungen

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DES KREISES STORMARN

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Landrat seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 50.000,00 EUR.

§ 5

- (1) Deckungsfähigkeiten nach § 22 und Zweckbindungen nach § 21 GemHVO-Doppik ergeben sich aus der Übersicht über die nach § 20 gebildeten Budgets.
- (2) Soweit Aufwendungen und Auszahlungen nicht aufgrund § 23 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 oder Abs. 2 GemHVO-Doppik übertragbar sind, werden sie mit Ausnahme der Verfügungsmittel, internen Leistungsbeziehungen, Abschreibungen, Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen, Zinsen und Tilgung nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt.
- (3) Die Aufwendungen und dazu gehörenden Auszahlungen der Kontengruppen 50 und 51 (Personal) werden mit einem Sperrvermerk in Höhe von 400.000 EUR versehen. Die Überwachung und Bewirtschaftung obliegt dem Fachbereich Inneres

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 21.02.2022 erteilt.

Bad Oldesloe, 20.12.2021

Dr. Henning Görtz
Landrat

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen.

Bad Oldesloe 21. Februar 2022

Kreis Stormarn
Der Landrat
Fachdienst Finanzen